



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Schulverbände und Schulkostenbeiträge

1. Nach § 56 Schulgesetz können Gemeinden sich zu einem Zweckverband (Schulverband) als Schulträger zusammenschließen. Wie hat sich die Zahl der Schulverbände in den vergangenen 10 Jahren entwickelt? (Bitte möglichst nach Kreisen aufschlüsseln)

Antwort

Die Zahl der Schulverbände in den letzten 10 Jahren ist in der anliegenden Tabelle dargestellt.

2. Welche Vorgaben gibt es für die Festlegung der Stimmenverhältnisse in der Schulverbandsversammlung?

Antwort:

Gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ist das Stimmrecht der Verbandsmitglieder vom Schulverband selbst in seiner Verbandssatzung zu regeln.

3. Welche Vorgaben gibt es für die Finanzierung der Aufgaben der Schulverbände?

Antwort:

Gemäß § 56 Absatz 2 Schulgesetz werden in Schulverbänden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, sofern nicht die Verbandssatzung einen anderen Verteilungsmaßstab bestimmt.

4. Welche Bandbreiten sind der Landesregierung bei Stimmrechtsanteilen und Höhe der finanziellen Beteiligung einzelner Mitglieder in Schulverbänden bekannt?

Antwort:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen dringend erforderliche Bauvorhaben wegen fehlender Beschlüsse der Schulverbände nicht zustande kamen bzw. kommen?

Antwort:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

6. Wie haben sich die Schulkostenbeiträge in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?

Antwort:

Die Durchführung des Schullastenausgleichs ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe; daher liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.

7. Nach welchen Kriterien sollte die Abwägung zwischen der Zahlung von Schulkostenbeiträgen oder der Mitgliedschaft in einem Schulverband nach Ansicht der Landesregierung in einer Gemeinde erfolgen?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung ist es sinnvoll, wenn sich möglichst viele Gemeinden über Schulverbände an Schulträgeraufgaben beteiligen. Die kommunalen Schulträger nehmen ihre Schulangelegenheiten jedoch als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Daher muss auch die grundsätzliche Entscheidung über die Beteiligung an einem Schulverband eigenverantwortlich vor Ort in den Gemeinden getroffen werden; die Landesregierung gibt hierzu keine Kriterien vor.

8. Gibt es vonseiten des Bildungsministeriums Material oder Fortbildungen für Schulverbandsmitglieder zur Gestaltung moderner Schulen?

Antwort:

Nein.

Anzahl der für öffentliche allgemeinbildende Schulen als Schulträger agierenden Schulverbände

Kreis	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Flensburg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dithmarschen	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Hzgt. Lauenburg	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Nordfriesland	16	16	14	13	13	13	14	14	14	14
Ostholstein	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3
Pinneberg	4	5	5	5	5	5	6	6	6	6
Plön	5	5	5	4	4	4	4	4	4	4
Rendsburg-Eckernförde	14	15	14	14	14	14	15	15	15	14
Schleswig-Flensburg	10	10	10	10	10	8	8	8	7	7
Segeberg	7	8	8	8	8	9	9	9	9	8
Steinburg	9	9	8	8	8	8	8	8	7	7
Stormarn	8	8	8	7	7	7	7	7	7	7
Schleswig-Holstein	91	94	90	87	87	86	89	89	86	84